

**Vorlage Nr. 101.17.131**

Kassel, 29. August 2011

**Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2012 sowie Investitionsprogramm für die Jahre 2012 bis 2015 und Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2011 bis 2015**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt
  - a) die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2012 vom 29.08.2011
  - b) das Investitionsprogramm (Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) der Stadt Kassel für die Jahre 2012 - 2015
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von der Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt Kassel für die Jahre 2011 bis 2015 nach dem Stand vom 29.08.2011 Kenntnis. Der Magistrat wird beauftragt, die sich aus den Haushaltsberatungen ergebenden Änderungen in den Ergebnis- und Finanzplan einzuarbeiten.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, buchungstechnische Anpassungen des Finanzhaushaltes an dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Ergebnishaushalt vorzunehmen.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, offenbare Unrichtigkeiten in der Zuordnung veranschlagter Haushaltsmittel sowie Schreibfehler im endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans zu berichtigen.
5. Auf die Aufstellung von Eckwerten für den Haushaltsplan wird verzichtet.“

**Begründung:**

Zum Haushaltsplan

Gemäß § 114a Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Magistrat stellt den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor (§ 114d i. V. m. § 97 Abs. 1 HGO).

1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung enthält nach § 114a Abs. 2 HGO die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
  - a) im Ergebnishaushalt unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres, sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Ergebnis sowie des sich daraus ergebenden Saldos,
  - b) im Finanzhaushalt unter Angabe des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, sowie des Gesamtbetrages aus Einzahlungen

und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie des sich daraus ergebenden Saldos,

- c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
  - d) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“),
  3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Gemäß § 82 Abs. 3 HGO und im Rahmen der in § 4 Satz 1 der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte in der Fassung vom 08.06.1998 genannten Aufgaben des Ortsbeirates sind die Ortsbeiräte zum Entwurf des Haushaltsplanes zu hören. Aus terminlichen Gründen ist die Abkürzung der Äußerungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 der genannten Geschäftsordnung erforderlich.

Der Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten („Kassenkredite“) wurde in den Entwurf der Haushaltssatzung 2012 mit einem Betrag von 600 Mio. € eingesetzt (§ 4). Die Haushaltssatzung 2011 enthielt als Höchstbetrag der kurzfristigen Verbindlichkeiten ebenfalls 600 Mio. €.

Der Höchstbetrag der im Vorjahr aufgenommenen kurzfristigen Verbindlichkeiten lag im Oktober 2010 bei rd. 337 Mio. €. Für deren Bemessung ist zu berücksichtigen, dass es vor den Hauptsteuerterminen zu Bedarfsspitzen kommt, so dass der Kreditrahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit deutlich höher anzusetzen ist.

Die Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind, werden im Entwurf der Haushaltssatzung 2012 nicht verändert.

## 2. Haushaltsplan - Gesamtergebnisplan/Gesamtergebnishaushalt -

Der Entwurf des **Haushaltsplanes 2012 in der Fassung vom 29.08.2011** schließt für den Ergebnishaushalt wie folgt ab:

<b>2012</b>	<b>ordentl. Ergebnis</b>	<b>a.o. Ergebnis</b>	<b>Gesamt</b>
Erträge	615.013.203 €	1.447.250 €	616.460.453 €
Aufwendungen	686.989.161 €	300.000 €	687.289.161 €
Jahresfehlbetrag			70.828.708 €

Orientierungsgrundlage für die Ansatzbildung im Ergebnisplan war der um einmalige Zahlungen bereinigte Ansatz 2011. Das Haushaltssicherungskonzept 2012 wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2011 sowie neu zu erschließende Konsolidierungsmaßnahmen werden in das Haushaltssicherungskonzept 2012 eingearbeitet, das getrennt zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird und das mit dem Haushaltsplan 2012 zusammen beschlossen werden muss.

Weitere Erläuterungen, insbesondere zu wesentlichen Aufwands- und Ertragspositionen, sind im Vorbericht und den jeweiligen Anlagen enthalten.

## 3. Haushaltsplan - Gesamtfinanzplan/Gesamtfinanzhaushalt -

Das Volumen des Gesamtfinanzhaushaltes stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2012** wie folgt dar:

Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit - 32.502.068 €

Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, Investitionszuweisungen und Beiträge zu Investitionsmaßnahmen 21.631.075 €

Auszahlungen für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Finanzanlagen insgesamt - 72.451.870 €

Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit - 50.820.795 €

Das Volumen der geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen stellt sich im **Haushaltsplanentwurf 2012** wie folgt dar:

Kreditbedarf lt. Investitionsprogramm 52.223.945 €

Verpflichtungsermächtigungen 24.610.000 €

Die in den Vorjahren zur Verminderung der Kreditaufnahme eingesetzten Nettoeinnahmen aus der Veräußerung städtischen Grundvermögens sind als außerordentliche Erträge im Ergebnisplan ausgewiesen und stehen zur Finanzierung von Investitionen nicht mehr zur Verfügung.

Die Aufnahme von Krediten mit belastendem Schuldendienst unterliegt einer Kreditbegrenzung durch die Aufsichtsbehörde. Grundsätzlich ist der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen darauf begrenzt, dass keine Nettoneuverschuldung eintritt, also Kredite nur in Höhe der ordentlichen Tilgung vorgesehen werden sollen.

Darüber hinaus dürfen Kredite in Höhe von insgesamt 35,2 Mio. € für

- die Kapitalausstattung der KVV
- das Gesellschafterdarlehen Städtische Werke (Bäder)
- den Investitionszuschuss Müllheizkraftwerk (Müllurteil)
- die Sanierung des Staatstheaters
- die Entwicklung der Kasseler Museumslandschaft
- die weitere Sanierung des Auestadions und
- den Finanzierungsbedarf für Grundstücksverkehr

aufgenommen werden. Diese Begrenzung ist in diesem Entwurf der Haushaltssatzung eingehalten.

#### 4. Stellenplan

Nach § 114b Abs. 3 Satz 2 HGO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. Im Haushaltsplanentwurf 2012 ist ein Entwurf des Stellenplans enthalten. Der Stellenplan 2012 wird abschließend von der Arbeitsgruppe Stellenplan des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen behandelt werden.

#### 5. Ergebnis- und Finanzplanung/Investitionsprogramm

Nähere Erläuterungen zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, in welche wiederum die einzelnen Fachämter und -dezernate einbezogen wurden, bzw. zum Investitionsprogramm, sind dem Vorbericht zu entnehmen.

Die erbetene Ermächtigung des Magistrats Mittelzuordnungen, die nicht den neu gefassten Kontierungsvorschriften entsprechend vorgenommen wurden, und Rechtschreibfehler für den endgültigen Ausdruck des Haushaltsplans beseitigen zu können, soll dazu beitragen, die Beschlussvorlagen auf haushaltsrelevante Fakten zu beschränken.

Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet im Hinblick auf den zu einem sehr frühen Zeitpunkt einzuleitenden Prozess der Haushaltsaufstellung auf die Verabschiedung von Eckwerten für den Haushaltsplan 2012.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29.08.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister